

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 06.06.2011:**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird der bisher in § 34 a. F. geregelte Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen rechtmäßigen Verhaltens gesondert gegenüber dem Ersatz rechtswidriger erbrachter Leistungen (§ 34a) geregelt. Die Ersatzpflicht beschränkt sich mit der Neuregelung nicht nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst nunmehr das gesamte Leistungsspektrum des SGB II. Auf Grund dieser rechtlichen Änderung wurden die Fachlichen Hinweise zu § 34 komplett überarbeitet und um Hinweise zu § 34a ergänzt.

§ 34

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 34a

Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen

(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches.

(2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Inhaltsverzeichnis

- 0. Allgemeines**
- 1. Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34**
- 2. Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34a**
- 3. Umfang des Ersatzanspruchs**
- 4. Feststellung / Geltendmachung**
- 5. Erbenhaftung**
- 6. Erlöschen bzw. Verjährung des Anspruchs**
- 7. Verfahren**

0. Allgemeines

(1) Die Vorschriften dienen vorrangig der (Wieder)Herstellung des Nachrangs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Fällen, in denen durch schuldhaftes Verursachen oder durch das Vortäuschen von Hilfebedürftigkeit SGB II-Leistungen erbracht worden sind oder noch erbracht werden.

Nicht von § 34 erfasst sind Fallgestaltungen, in denen die Hilfebedürftigkeit verschlimmert (höhere Zahlungen) oder aufrechterhalten (weitere Zahlungen) wurde; gilt nicht für § 34a.

(2) Die Regelungen zum Ersatzanspruch umfassen folgende Tatbestände:

- § 34 regelt die Erstattung **rechtmäßig** erbrachter Leistungen aufgrund sozialwidrigen Verhaltens. Weiterhin knüpft die Vorschrift an den Katalog der Sanktionen (§ 31) an, da auch bei schuldhaften Pflichtverletzungen u. U. ein Ersatzanspruch greifen kann.
- § 34a nimmt die Verursacher **rechtswidriger** Leistungszahlungen an Dritte in die Verantwortung. Ergänzend zu den Vorschriften des SGB X werden diese zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, die durch ihr Verschulden an andere Personen erbracht worden sind.

1. Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34

(1) Ersatzpflichtig im Sinne des § 34 ist grundsätzlich, wer

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund,
d. h. in schuldhafter Weise
- die Voraussetzungen

für den Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit bzw. von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat.

Die Ersatzpflicht nach § 34 tritt nicht ein, wenn die Hilfebedürftigkeit Dritter, die nicht (oder aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens nicht mehr) mit dem Verursacher in einer Bedarfsgemeinschaft leben, herbeigeführt wurde.

(2) Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 2 BGB volljährig. Maßgebend für den Eintritt eines Ersatzanspruches ist das Alter zum Zeitpunkt der schuldhaften Handlung.

(3) **Vorsätzlich** handelt, wer entweder mit Wissen oder Wollen sozialwidrig handelt (direkter Vorsatz) oder die Sozialwidrigkeit seines Verhaltens für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Bedeutung der Vorschriften/ Übergangsregelung (34.1)

Voraussetzungen § 34 (34.2)

Volljährigkeit (34.3)

Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit (34.4)

(4) **Grobe Fahrlässigkeit** liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dagegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht an subjektiven Maßstäben, sondern an der objektiven Einsichtsfähigkeit des Handelnden.

(5) Dem Verursacher darf für sein Verhalten kein objektiv wichtiger Grund zur Seite gestanden haben. Die Beweislast für dieses negative Tatbestandsmerkmal liegt in der Regel bei der Grundsicherungsstelle; d. h. von Amts wegen müssen Tatsachen ermittelt werden, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen.

**Wichtiger Grund/
Sozialwidrigkeit
(34.5)**

In die Beurteilung des wichtigen Grundes ist der aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hervorgegangene Begriff der „Sozialwidrigkeit“ einzubeziehen. Hiernach ist jedes Tun oder Unterlassen als sozialwidrig anzusehen, das aus Sicht der Solidargemeinschaft zu missbilligen ist. Zu missbilligen ist jedes Fehlverhalten, das die Zahlung von steuerfinanzierten Leistungen auslöst. Die Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen.

(6) In § 34 wird auf Fallkonstellationen abgestellt, in denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zwar rechtmäßig bewilligt und erbracht worden sind, der Eintritt der Hilfebedürftigkeit jedoch erst durch schuldhaftes Verhalten verursacht worden ist.

**Schuldhaftes
Verhalten
(34.6)**

(7) Schuldhaft im Sinne des § 34 verhält sich folglich, wer durch sein Fehlverhalten die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II verursacht.

**Kausaler
Zusammenhang
(34.7)**

Beispiele:

- Einem Berufskraftfahrer wird in Folge einer besonders schweren Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr (z. B. Trunkenheit am Steuer) die Fahrerlaubnis entzogen. Er verliert aus diesem Grunde seinen Arbeitsplatz, so dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden müssen.
> Unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 4, sind die wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlten Leistungen zu erstatten.
- Ein Arbeitnehmer kündigt seinen festen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund. Durch die Agentur für Arbeit wird eine Sperrzeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB II festgestellt. Für die Dauer der Sperrzeit wird Arbeitslosengeld II beantragt.
> Unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 3, sind die wegen der Sperrzeit gezahlten Leistungen zu erstatten.
- Antragsteller hat sein Vermögen verschenkt oder vergeudet.
> Unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 1, sind wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlte Leistungen zu erstatten.

- Wegen gewalttätigen Verhaltens des Ehemannes ist die Ehefrau gezwungen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wodurch Hilfebedürftigkeit (Frauenhaus) eintritt.
> Vom Verursacher sind die an die Ehefrau seit dem Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft gezahlten Leistungen zu erstatten. Hier ist der Übergang von Unterhaltsansprüchen nach § 33 zu prüfen.
- Kein Ersatzanspruch: Während des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt der Leistungsbe-rechtigte im Rahmen der Antragstellung vorrangiger Leis-tungen beim vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger nicht mit.

(8) War das schuldhafte Verhalten des Verursachers nur einer von mehreren Gründen, die zum Eingreifen der Leistungen zur Grundsicherung geführt haben, kann § 34 nur zur Anwendung gelangen, wenn dieses Verhalten die überwiegende Ursache war.

Die Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld II durch sozialwidriges Verhalten höhere bzw. weitere Zahlungen herbeigeführt werden.

Beispiele:

- Aufgabe einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung wäh-rend eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund. Die er-höhten Leistungszahlungen können nicht als Ersatzanspruch geltend gemacht werden. Sanktionen nach §§ 31 ff bleiben hiervon unberührt.
- Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund und dadurch keine Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Sanktionen nach §§ 31 ff bleiben hiervon unberührt.

2. Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34a

(1) Ersatzpflichtig im Sinne des § 34a ist grundsätzlich, wer

- vorsätzlich oder grob fahrlässig,
d. h. in schuldhafter Weise
- dafür gesorgt hat, dass
- rechtswidrig

Leistungen an einen Dritten erbracht wurden.

(2) Dritte i. S. v. § 34a sind sowohl Personen, die mit dem Verursa-cher in einer Bedarfsgemeinschaft leben, als auch Personen außer-halb von dessen Bedarfsgemeinschaft.

(3) Da nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit eine Rückabwicklung u. a. nach §§ 45 ff SGB X individuell in jedem Sozialleistungsverhältnis der Bedarfs-

**Theorie der wesentli-
chen Bedingung
(34.8)**

**Abgrenzung
(34.9)**

**Voraussetzungen
§ 34a
(34.10)**

**Dritter
(34.11)**

**Minderjähriges Kind
als Verursacher
(34.12)**

gemeinschaft zu erfolgen hat und damit Bewilligungsbescheide auch gegenüber minderjährigen Kindern selbst ohne eigenes Verschulden aufzuheben sind, kann ein minderjähriger Verursacher einer rechtswidrigen Leistungsgewährung im Ergebnis nicht besser gestellt werden, als die Minderjährigen, die sich das Verschulden ihrer Vertreter lediglich zurechnen lassen müssen. Der Ersatzanspruch nach § 34a ist daher nicht auf Personen begrenzt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anders als beim Ersatzanspruch nach § 34 kann Verursacher i. S. v. § 34a deshalb auch ein minderjähriges Kind sein.

(4) In § 34a wird auf Fallkonstellationen abgestellt, in denen das Fehlverhalten einer Person zu unrechtmäßigen Leistungszahlungen an einen Dritten geführt hat, Leistungen also ohne tatsächliches Vorliegen von Hilfebedürftigkeit (ganz oder teilweise) bewilligt und erbracht worden sind.

Beispiele:

- Verschweigen von Einkommen aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit (auch nicht versicherungspflichtig)
- Unvollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen
- Vorgetäuschter Mietvertrag mit Verwandten

(5) Der Ersatzanspruch nach § 34a gegen den Verursacher kann gleichzeitig mit dem Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X gegen die eigentlich rechtswidrig begünstigte Person geltend gemacht werden. Hierdurch entsteht ein geschlossenes Haftungssystem, in dem beide Erstattungsverpflichtungen kumulativ bestehen.

§ 34a greift nicht bei Erstattungsansprüchen nach § 328 Abs. 3 SGB III oder § 42 Abs. 2 SGB I. Dies ergibt sich aus der Anknüpfung der Verjährung an die Aufhebung.

(6) Verursacher und die nach § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtete rechtswidrig begünstigte Person haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Ersatzanspruch nach § 34a ist nicht vom Vorliegen eines Aufhebungsbescheides nach §§ 45 ff SGB X gegen die rechtswidrig begünstigte Person abhängig. Er kommt auch dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid an die rechtswidrig begünstigte Person nach §§ 45 ff. SGB X mangels Zurechenbarkeit nicht aufgehoben werden kann.

Unrechtmäßige Leistungen (34.13)

Parallele Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach § 34a und des Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X (34.14)

Gesamtschuldnerische Haftung (34.15)

Ersatzanspruch nach § 34a wenn keine Aufhebung nach §§ 45 ff SGB X möglich (34.16)

Beispiel:

Rücknahme nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SGB X (Bevollmächtigter oder Partner haben Einkommen oder Vermögen bei der Antragstellung nicht angezeigt)	
EK/Verm. des Bevollmächtigten	EK/Verm. des Partners
Rücknahme nur gegenüber:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigten • seinen minderjährigen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Bevollmächtigter • Minderjährigen Kindern
Nicht erfasst:	
<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Volljährige Kinder • Kinder des Partners 	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige Kinder
Aufrechnung nach § 43 bis zu 30 % d. jeweiligen Regelbedarfs bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigten • seinen minderjährigen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Partners • Bevollmächtigten • Minderjährigen Kindern

3. Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Der Ersatzanspruch umfasst seit der Neuregelung zum 1.1.2011 alle Leistungen nach dem SGB II. Die Ersatzpflicht beschränkt sich damit nicht mehr nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst das gesamte Leistungsspektrum des SGB II, da durch ein schuldhaftes Herbeiführen der Leistungsgewährung sämtliche Leistungen (nicht nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) des SGB II eröffnet werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Absatz 3
- vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflege- und Rentenversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 SGB III

**Erstattungsfähige
Leistungen
(34.17)**

und

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(2) Zu erstatten sind alle Leistungen, die gezahlt wurden. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungen an den Ersatzpflichtigen selbst oder an weitere Empfangsberechtigte innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft erbracht worden sind.

**Umfang
(34.18)**

Die Leistungen sind gezahlt, sobald sie dem Leistungsempfänger oder einem empfangsberechtigten Dritten zugeflossen sind, diesem also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Arbeitslosengeld II als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen im Sanktionsfall.

entfallen

**Bedarfe für Unterkunft und Heizung
(34.19)**

(3) Ist Arbeitslosengeld II als Darlehen gewährt worden (§§ 24, 42a), findet § 34 keine Anwendung, da die Leistungen bereits über die Rückzahlungsverpflichtung für das Darlehen zu ersetzen sind. Soweit ein Darlehen rechtswidrig erbracht wurde, kommt neben der Aufhebung nach dem SGB X auch die Anwendung von § 34a grundsätzlich in Betracht.

**Alg II als Darlehen
(34.20)**

4. Feststellung / Geltendmachung

(1) Grundsätzlich ist zwischen dem Eintritt und der Geltendmachung des Ersatzanspruchs zu unterscheiden. Ein Ersatzanspruch nach § 34 und § 34a tritt kraft Gesetzes ein; d. h. er ist zwingend festzustellen, sobald die genannten Voraussetzungen vorliegen.

**Feststellung
(34.21)**

(2) In der weiteren Folge ist über die Geltendmachung der sich gegenüber dem Ersatzpflichtigen ergebenden Forderung zu entscheiden (siehe Kapitel 7). § 34 Absatz 1 Satz 3 gibt hierzu bindend vor, dass von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs abzusehen ist, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

**Geltendmachung
(34.22)**

(3) Die Grundsicherungsstellen haben ihrer Entscheidung eine Prognose über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu Grunde zu legen. Bei der Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu betrachten, d. h. dass auch Einkommen des Partners und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern eine Rolle spielt. Dies gilt nicht für § 34a SGB II.

**Prognose
(34.23)**

(4) Die Vorschrift unterstützt die oberste Zielsetzung des SGB II, den Ersatzpflichtigen auf Dauer zu befähigen, unabhängig von staatlicher Hilfe zu leben. Ist der Ersatzpflichtige bereits wegen Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aus dem Leistungsbezug ausge-

**Wegfall der Hilfebedürftigkeit
(34.24)**

schieden, ist seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist grundsätzlich möglich, wenn die Einnahmen den Bedarf nach dem SGB II übersteigen. Nur in Fällen, in denen schon eine geringe Ratenzahlung die künftige Existenz unabhängig von Leistungen der Grundsicherung ernsthaft gefährden würde (z. B. Fälle mit hoher Verschuldung bei knappen Einkommen), ist von der Geltendmachung abzusehen. Dies gilt nicht für § 34a.

(5) Soweit der Verursacher bereits Leistungen nach dem SGB II erhält, ist nicht von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen, da hier bereits Hilfebedürftigkeit vorliegt. Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Verursachers auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a möglich. Die Höhe der Aufrechnung ist auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Näheres zur Aufrechnung: vgl. FH zu § 43

**Aufrechnung
nach § 43
(34.25)**

(6) Der Eintritt des Ersatzanspruchs sowie die Entscheidung über die Geltendmachung sind dem Ersatzpflichtigen schriftlich mit Verwaltungsakt bekannt zu geben (vgl. Kapitel 7). Wird zunächst von der Geltendmachung abgesehen, ist der Ersatzpflichtige im Feststellungsbescheid hierauf hinzuweisen.

**Bekanntgabe durch
VA
(34.26)**

5. Erbenhaftung

(1) Eine zu Lebzeiten des Verursachers eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht kraft Gesetzes auf den Erben über, wenn der Verursacher verstirbt (§ 34 Absatz 2 Satz 1 und § 34a Absatz 3 Satz 1). Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung abgesehen wurde, da auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Grunde nach eingetreten ist.

(2) Der Erbfall tritt mit dem Tode des Ersatzpflichtigen ein. Ersatzpflichtig wird der gesetzliche Erbe oder die Gemeinschaft der Erben (§§ 1922 BGB). Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Dies bedeutet, dass jeder einzelne Miterbe grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Haftung des Erben oder der Erbengemeinschaft ist auf den Nachlass begrenzt. Maßgebend ist der Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls des Ersatzpflichtigen bestand (§ 34 Absatz 2 Satz 2 und § 34a Absatz 3 Satz 1). Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht des Erben nicht. Die Haftung des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Für die Haftung des Erben ist unerheblich, ob dieser auf Grund der Ersatzpflicht selbst hilfebedürftig wird.

**Übergang der Ver-
pflichtung auf den
Erben
(34.27)**

(4) Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Nachlasswertes wird auf Kapitel 3.2 sowie auf die Anlage 1 der FH zu § 35 verwiesen.

(5) Der Anspruch gegen den Erben erlischt drei Jahre nach dem Tod des Ersatzpflichtigen. Der Erbe muss keine Einrede der Verjährung erheben. Die Erlöschensfrist ist von Amts wegen zu beachten (vgl. Kapitel 6)

6. Erlöschen bzw. Verjährung des Anspruchs

(1) Der Ersatzanspruch nach § 34 erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die zu ersetzenden Leistungen erbracht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der zuständige Träger seinen Anspruch geltend gemacht, also einen Leistungsbescheid (siehe Rz. 34.33) erlassen haben.

**Erlöschensfrist
(34.28)**

(2) Maßgebend für die Berechnung der Erlöschensfrist ist der Eingang der Leistungen beim Ersatzpflichtigen bzw. dem Dritten, nicht der Zeitraum, für den sie gewährt worden ist. In der Regel sind Geldbeträge 3 Werktage nach ihrer Anweisung dem Konto des Empfängers gutgeschrieben und damit ausgezahlt.

Für alle Auszahlungen innerhalb eines Kalenderjahres ergibt sich demnach ein einheitlicher Erlöschenzeitpunkt. Hierbei ist zu beachten, dass der Leistungsanspruch für den Monat Januar regelmäßig im Dezember des Vorjahres zur Auszahlung kommt.

Beispiele:

- Das Alg II für den Monat Dezember 2010 ist am 30.11.2010 ausgezahlt.

Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2013.

- Das Alg II für den Monat Januar 2010 ist am 30.12.2009 ausgezahlt.

Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2012.

- Das Alg II für den Monat Februar 2010 ist am 31.01.2010 ausgezahlt.

Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2013.

- Im Januar 2010 wird Alg II für den Monat Dezember nachgezahlt.

Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2013.

(3) Das Verstreichen der Erlöschensfrist und der damit verbundenen Untergang der Ersatzforderung ist von Amts wegen und nicht erst auf Einrede des Ersatzpflichtigen (im Falle der Erbenhaftung der Erbe) hin zu beachten, d. h. nach Ablauf der Frist darf kein Ersatz der Leistungen mehr verlangt werden.

(4) Der Ersatzanspruch nach § 34a verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 SGB X festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Damit gelten für den Ersatzanspruch gegen die verursachende Person die gleichen Verjährungsfristen wie für den Erstattungsanspruch gegen den Leistungsempfänger nach § 50 SGB X.

Verjährung des Ersatzanspruchs nach § 34a (34.29)

Beispiel:

- Mit Bescheid vom 03.01.2011 wird ein Ersatzanspruch nach § 34a festgestellt. Dieser gilt am 06.01.2011 als dem Verursacher bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist endet am 05.02.2011. Der Bescheid wird am 06.02.2011 unanfechtbar.

Die 4-jährige Verjährungsfrist läuft vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2015, d. h. der Ersatzanspruch ist am 01.01.2016 verjährt.

Sofern ein Bewilligungsbescheid nach § 45 SGB X nicht aufgehoben werden kann, verjährt die Durchsetzung des Ersatzanspruchs in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Behörde Kenntnis von der rechtswidrigen Leistungsgewährung erlangte.

(5) Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§ 203 – 209 BGB)
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB)
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214- 217 BGB)

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist des Ersatzanspruchs nach § 34 übertragbar. Der Leistungsbescheid steht dabei der Erhebung einer Klage gleich (§§ 34 Absatz 3 Satz 2 und 34a Absatz 2 Satz 3).

Analoge Anwendung von BGB-Vorschriften bei Erlöschen des Ersatzanspruchs nach § 34 (34.30)

Nähere Ausführungen zu den Bestimmungen des BGB enthält die Anlage.

7. Verfahren

(1) Für die Verfahren nach dem SGB II gelten gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Anhörung (34.31)

(2) Werden Tatsachen bekannt, die einen Ersatzanspruch nach den §§ 34 oder 34a begründen können, ist der vermutlich Ersatzpflichtige zum Sachverhalt anzuhören (§ 24 SGB X).

(3) Bescheide über die Feststellung bzw. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X. Nach § 33 SGB X muss der Empfänger den Regelungsinhalt des Bescheides deutlich erkennen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Bescheid den Eintritt des Ersatzanspruchs feststellt und individuell begründet, den maßgeblichen Zeitraum, die Leistungsarten sowie die Höhe der Ersatzforderung nennt und der Ersatzpflichtige konkret zur Zahlung aufgefordert wird.

(4) Auch wenn zunächst von der Geltendmachung des Ersatzanspruches abgesehen wird (siehe Rz. 34.18), ist die Ersatzpflicht umgehend dem Grunde nach festzustellen. Der Zeitraum und die Höhe des Kostenersatzes sind festzulegen, ohne den Ersatzpflichtigen dabei zur Zahlung zu verpflichten. Vielmehr ist ihm mitzuteilen, dass derzeit von der Geltendmachung abgesehen wird. Die Entscheidung ist zu begründen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Erlöschensfrist nach § 34 Absatz 3 Satz 1 bzw. bis zum Ablauf der Verjährung nach § 34a Absatz 2 weiterhin der Kostenersatz verlangt kann, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen günstiger als prognostiziert entwickeln sollten.

Die Feststellung dem Grunde nach bietet sich insbesondere an, wenn nach der Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen noch keine einigermaßen zuverlässige Prognose über die künftige Abhängigkeit von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gestellt werden kann.

(5) Zu beachten ist, dass ein Feststellungsbescheid nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheides hat; d. h. die Erlöschensfrist wird durch den Erlass eines Feststellungsbescheides nicht unterbrochen. Diese Fälle sind im Hinblick auf eine drohende Verfristung in geeigneter Weise zu überwachen.

(6) Ein Leistungsbescheid liegt vor, sobald die Ersatzforderung nicht nur beziffert, sondern auch gegenüber dem Ersatzpflichtigen durchgesetzt wird, der Ersatzpflichtige also zur Zahlung aufgefordert oder über die Aufrechnung der Forderung in Kenntnis gesetzt wird. Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht den Ablauf der Erlöschensfrist. Dies gilt auch, wenn der Kostenersatz nur teilweise gefordert oder die Zahlungen gestundet werden.

Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 34 Absatz 2 Satz 4, § 52 Absatz 2 SGB X i. V. m. § 197 BGB).

(7) Widersprüche gegen Feststellungs- und Leistungsbescheide haben aufschiebende Wirkung.

Feststellung dem Grunde nach (34.32)

Leistungsbescheid (34.33)

Aufschiebende Wirkung (34.34)

Anwendung von Vorschriften aus dem BGB

Verjährung (§§194 ff. BGB)

Im Zivilrecht wird damit der zeitliche Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs bezeichnet. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden, weil der Schuldner auf Grund der Verjährung der zu spät eingeforderten Leistung diesbezüglich ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Voraussetzung ist aber, dass der Schuldner sich auf die Verjährung des Anspruchs beruft.

Ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II verjährt hingegen nicht, sondern verfällt mit Ablauf der Erlöschensfrist nach Absatz 3 vollständig.

Hemmung der Verjährung (§§ 203 – 209 BGB)

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist für die Dauer des Hemmungsgrundes stillsteht, nach dessen Wegfall später jedoch wieder weiterläuft. Die Verjährungsfrist ruht also während der Zeit Hemmung (§ 209 BGB).

Angewandt auf den Ersatzanspruch nach § 34 SGB II bedeutet das, dass die Erlöschensfrist nach Absatz 3 angehalten wird, sobald der Leistungsträger einen Leistungsbescheid erlassen hat. Wird der Leistungsbescheid bestandskräftig, tritt gem. § 52 Absatz 2 SGB X eine Verjährung von 30 Jahren ein.

Ablaufhemmung der Verjährung (§§ 210, 211 BGB)

Die Ablaufhemmung stellt einen Unterfall der Hemmung einer Verjährung dar.

Ablaufhemmung nennt man die Hemmung wegen eines bestimmten Grundes bzw. Hindernisses. In der Regel tritt in solchen Fällen die Verjährung erst sechs Monate nach Beseitigung des Hindernisses ein. Bei kürzeren Fristen sind diese maßgebend.

Bei der Ablaufhemmung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Erlöschensfristen der §§ 34 und 35 SGB II bei einem Anspruch, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet sein darf, in welchem die Erbschaft vom Erben angenommen wird (§ 211 BGB).

Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn die folgenden in § 212 BGB genannten Fälle eintreten:

- Der Schuldner erkennt gegenüber dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in einer anderen Weise an.
- Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

In diesen Fällen verfällt die Zeit, die bis zum Eintritt des Neubeginns der Verjährung verstrichen ist, so dass der Gläubiger wieder mehr Zeit gewinnt, bis die Forderung gegenüber dem Schuldner verjährt.

Wirkung der Verjährung (§§ 214 – 217 BGB)

Verjährt ein Anspruch, hat das zur Folge, dass der Anspruch zwar dem Grunde nach noch besteht, der Schuldner jedoch berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlte Beträge kann er allerdings nicht zurück verlangen. Die Aufrechnung ist hingegen auch nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die erstmalige Aufrechnung bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

In Bezug auf Ersatzansprüche nach § 34 SGB II hat die Wirkung der Verjährung keine praktische Relevanz, da mit Ablauf der Erlöschensfrist kein Ersatzanspruch mehr verlangt werden darf und eine Verweigerung der Zahlung durch den Ersatzpflichtigen somit nicht erforderlich ist. Für eine Aufrechnung muss der Ersatzanspruch bereits vor Ablauf der Erlöschensfrist geltend gemacht worden sein.